

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935

Sitzung vom 21. November 1935

3310. Baulinien und erweiterte Bauabstände. Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Eingaben vom 26. Juli und 24. Oktober 1935 ersuchte der Gemeinderat Bülach unter Vorlage der bezüglichen Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 9. Mai 1935 festgesetzten neuen Baulinien an der Kasernenstraße I. Kl. Nr. 4 von der Einmündung der Poststraße bis zur Grenze des dem Baugesetz im Sinne seines § 1, Absatz 2, unterstellten Gebietes und der von der Gemeindeversammlung Bülach mit Beschluß vom 7. Juni 1935 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes angeordneten erweiterten Bauabstände an derselben Straße von der Grenze des Baugesetzgebietes bis zum Übergang der Straße über die S.B.B.-Linie Zürich-Schaffhausen. Einem Protokollauszug des Bezirksrates Bülach vom 25. Juni 1935 (Abschreibung eines Rekurses wegen Rückzugs) beziehungsweise einem Zeugnis derselben Behörde vom 15. Juli 1935 ist zu entnehmen, daß gegen die genannten, im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig sind.

B. Der Abstand der neuen Baulinien beträgt 24 m, derjenige der bis anhin geltenden nur 18 m. Ebenso beschreiben die neuen erweiterten Bauabstände eine Bauverbotszone von 24 m Breite, während nach den bisherigen eine solche von nur 20 m Breite bestanden hat. Die Abstände von den Straßengrenzen betragen durchwegs 7 m bis 8 m. Die Festsetzungen waren notwendig wegen der im laufenden Jahre erfolgten Korrektur der Straße und dürften auch einem sich später eventuell als erforderlich erweisenden weiteren Ausbau genügen. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat und von der Gemeindeversammlung Bülach mit Beschlüssen vom 9. Mai und 7. Juni 1935 festgesetzten neuen Baulinien und neuen erweiterten Bauabstände an der Kasernenstraße I. Kl. Nr. 4 von der Einmündung der Poststraße bis zum Übergang über die S.B.B.-Linie Zürich-Schaffhausen, in Bülach, werden nach den Vorlagen des Gemeinderates Bülach vom 26. Juli beziehungsweise 24. Oktober 1935 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rückschluß eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. November 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Olympe

